

1039A – ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE WALDBRANDVERSICHERUNG (FASSUNG 2021)

Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Dokument beziehen sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

Allgemeiner Teil

Auf die Versicherung finden die Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS) Anwendung.

Besonderer Teil

INHALTSVERZEICHNIS

Artikel 1	Versicherte Gefahren und Schäden
Artikel 2	Nicht versicherte Schäden
Artikel 3	Versicherte Wald- und Holzbestände und Kosten
Artikel 4	Gefahrerhöhung
Artikel 5	Sicherheitsvorschriften
Artikel 6	Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Schadensfall
Artikel 7	Entschädigung
Artikel 8	Zahlung der Entschädigung, Zinsen, Wiederherstellung, Wiederbeschaffung, Realgläubiger
Artikel 9	Sachverständigenverfahren
Artikel 10	Versicherungssumme nach dem Schadensfall
Artikel 11	Kündigung nach Eintritt des Versicherungsfalles
Artikel 12	Sanktionsklausel
Anhang	

ARTIKEL 1

Versicherte Gefahren und Schäden

1. Versicherte Gefahren

Der Versicherer gewährt nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen Versicherungsschutz gegen Schäden durch Brand an stehenden (wachsenden) Waldbeständen.

Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entsteht oder ihn verlässt und sich mit schädigender Wirkung und aus eigener Kraft ausbreitet (Schadensfeuer). Schäden, die an Holzbeständen während ihrer Verschmelzung zu Holzkohle an Meilerstätten entstehen, fallen nicht unter den Versicherungsschutz.

2. Versicherte Schäden

Der Versicherer haftet für Schäden, die in der Zerstörung oder Beschädigung der versicherten Wald- oder Holzbestände bestehen, mit Ausschluss der Stümpfe (Stöcke) und der Bodendecke (Streu, Moos und dergleichen), wenn diese Zerstörung oder Beschädigung

- 2.1. durch die unmittelbare Einwirkung einer versicherten Gefahr (Schadensereignis) eintreten;
- 2.2. als unvermeidliche Folge eines Schadensereignisses eintreten und das Ereignis auf dem Grundstück, auf dem sich die versicherten Wald- und Holzbestände befinden, oder auf einem Nachbargrundstück eingetreten ist;
- 2.3. bei einem Schadensereignis durch Löscharbeiten, auch durch Gegenfeuer, Niederreißen oder notwendiges Ausgraben, verursacht werden.

Außerdem ersetzt der Versicherer den Wert der versicherten Wald- oder Holzbestände, die bei einem Schadensereignis abhandengekommen sind.

3. Nur auf Grund besonderer Vereinbarung haftet der Versicherer für den Entgang an Gewinn.

ARTIKEL 2

Nicht versicherte Schäden

1. Schäden durch die unmittelbare oder mittelbare Wirkung von
 - 1.1. Kriegsereignissen jeder Art, mit oder ohne Kriegserklärung, einschließlich aller Gewalthandlungen von Staaten und aller Gewalthandlungen politischer oder terroristischer Organisationen;
 - 1.2. inneren Unruhen, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufruhr, Aufstand;
 - 1.3. allen mit den genannten Ereignissen (Punkte 1.1. und 1.2.) verbundenen militärischen oder behördlichen Maßnahmen;
 - 1.4. Erdbeben, Erdbeben, Bodensenkung, unterirdischem Feuer oder anderen außergewöhnlichen Naturereignissen;
 - 1.5. Kernenergie, radioaktiven Isotopen oder ionisierender Strahlung.

Zu Punkt 1 gilt: Ist der Versicherungsnehmer Unternehmer im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, so hat er nachzuweisen, dass der Schaden mit den in den Punkten 1.1. bis 1.5. genannten Ereignissen oder deren Folgezuständen weder unmittelbar noch mittelbar im Zusammenhang steht.

2. Terror-Ausschluss
Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind jegliche Art von Schäden, Verlusten, Kosten oder Aufwendungen, die direkt oder indirekt verursacht werden von, sich ergeben aus oder im Zusammenhang stehen mit jeglicher Art von Terrorakten.
Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, ethnischer, religiöser, ideologischer oder ähnlicher Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtung Einfluss zu nehmen.
Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind auch jegliche Art von Schäden, Verlusten, Kosten oder Aufwendungen, die direkt oder indirekt verursacht werden von, sich ergeben aus oder im Zusammenhang stehen mit Handlungen, die zur Eindämmung, Vorbeugung oder Unterdrückung von Terrorakten ergriffen werden oder sich in irgendeiner Weise darauf beziehen.

ARTIKEL 3

Versicherte Wald- und Holzbestände und Kosten

1. Versicherte Sachen

- 1.1. Versichert sind nur solche Waldflächen, die mit ihrer Holzbodenfläche gemäß den forstgesetzlichen Bestimmungen der Beaufsichtigung durch die Forstbehörde (Bezirksforstinspektion) bzw. Agrarbehörde unterliegen.
- 1.2. Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind nur die dem Versicherungsnehmer gehörenden Wald- oder Holzbestände versichert.
- 1.3. Die Versicherung des stehenden (wachsenden) Holzaufwuchses geht nach dem Abtrieb auf das geschlägerte Holz (Holzbestände) oder die von ihm gewonnene Rinde (Lohe) über und bleibt hiefür innerhalb der Versicherungsdauer, jedoch maximal 1 Jahr vom Zeitpunkt der Schlägerung an in Kraft, solange das geschlägerte Holz oder die Rinde sich innerhalb des versicherten Waldes befindet und Eigentum des Versicherungsnehmers ist. Bei außergewöhnlichen Nutzungen, deren Flächenausmaß oder Schlagbreite die in den forstgesetzlichen Bestimmungen zulässigen Größen überschreitet, wie bei Sturm- oder Insektenschäden, geht die Versicherung nicht auf das geschlägerte Holz über.
- 1.4. Ohne abweichende besondere Vereinbarung mit dem Versicherer ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, zumindest seine sämtlichen in ein und derselben Gemarkung gelegenen bis zu 40 Jahre alten Waldbestände zu versichern. Der Ausschluss von Laubholzbeständen bis zu der genannten Altersgrenze unterliegt besonderer Vereinbarung mit dem Versicherer.
- 1.5. Eine Anzeige- und Nachversicherungspflicht besteht für die bei Vertragsabschluss vorhandenen Blößen, nachdem diese aufgeforstet sind, und für sonstige Forstkulturen, die auf angrenzendem Ackergelände, Ödland, Wiesen usw. angelegt werden, und für hinzugekaufte angrenzende Waldflächen.

2. Versicherte Kosten

- 2.1. Versichert sind Kosten für Maßnahmen, auch für erfolglose, die der Versicherungsnehmer bei einem Schadensereignis zur Abwendung oder Minderung des Schadens für notwendig halten durfte. Zu Vorschüssen ist der Versicherer nicht verpflichtet.
Der Ersatz dieser Kosten und die Entschädigung für die versicherten Sachen betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme; dies gilt jedoch nicht, soweit Maßnahmen auf Weisung des Versicherers erfolgt sind.
Bei einer Unterversicherung sind die Aufwendungen nur in demselben Verhältnis zu ersetzen wie der Schaden.
- 2.2. Versichert sind Kosten für alle Schäden, die an der Kleidung von Personen, die sich an der Löschhilfe beteiligten, entstehen, unabhängig davon, ob sie durch wirklichen Brand, durch bloßen Sengschaden oder durch Zerreißen und Beschmutzung entstanden sind, sofern keine anderweitige Versicherung hiefür besteht.
- 2.3. Ferner besteht Versicherungsschutz für den Fall, dass an den Versicherungsnehmer von Personen, die bei der Waldbrandverhütung oder -bekämpfung mitgewirkt haben, auf Grund gesetzlicher Bestimmungen wegen Körperbeschädigung Ansprüche gestellt werden. Die Höchsthaftungssummen sind **mit EUR 4.000,- für jede geschädigte Person, jedoch mit EUR 8.000,- für ein Waldbrandereignis begrenzt**. Die Höhe dieser Entschädigung ist unabhängig von der Höhe der Versicherungssumme sowie davon, ob eine Unterversicherung besteht.
- 2.4. Nur aufgrund eigener Vereinbarung sind versichert:
- 2.4.1. **Feuerlöschkosten**, das sind Kosten für die Brandbekämpfung, ausgenommen Kosten gemäß Punkt 2.5.
Feuerlöschkosten für Brände von Wäldern in fremdem Eigentum sind im Rahmen der Bestimmungen des Punktes 2.1. mitversichert, soweit sie dem Versicherungsnehmer von der zuständigen Gemeinde aufgrund gesetzlicher Bestimmungen anteilig angelastet werden können.
- 2.4.2. **Abräumungskosten**
Gegenstand der Versicherung der Abräumungskosten bilden die für die Räumung abgebrannter Flächen aufzuwendenden Kosten bis zur Höhe der hiefür versicherten Pauschalsumme, soweit diese Kosten nicht bei Bewertung der Restwerte durch Anrechnung zur Vergütung gelangt sind. Unter Abräumungskosten sind lediglich solche Aufwendungen des Versicherungsnehmers zu verstehen, die zur Entfernung der oberirdischen Holzteile notwendig werden, um die Wiederaufforstung zu ermöglichen. Die Kosten für die Entfernung des Stock- und Wurzelholzes (Stockrodungen) fallen nicht unter den Begriff „Abräumungskosten“.

- 2.4.3. **Entsorgungskosten**, das sind Kosten für Untersuchung, Abfuhr, Behandlung und Deponierung vom Schaden betroffener versicherter Sachen.
- 2.5. Nicht versichert sind:
- 2.5.1. Kosten, die durch Gesundheitsschäden bei Erfüllung der Rettungspflicht verursacht werden;
- 2.5.2. Kosten für Leistungen der im öffentlichen Interesse oder auf behördliche Anordnung tätig gewordenen Feuerwehren und anderen Verpflichteten.

ARTIKEL 4

Gefahrerhöhung

Ergänzung zu Artikel 2 der ABS:

Als Gefahrerhöhung gelten unter anderem:

1. Sturm- und Insektenkalamität,
2. die Anlage von Eisenbahnen durch den versicherten Wald oder an ihm entlang in einer Entfernung von weniger als 40 Metern, die Errichtung von Bergwerken, anderen industriellen und gewerblichen Anlagen und von Kohlemeilern, die Anlage von Wohnsiedlungen, Camping- und Autoparkplätzen und dergleichen,
3. Neuaufforstungen, die infolge eingetretener Schäden (Sturm, Dürre, Insekten, Feuer) notwendig sind sowie
4. Holzeinschläge, die über den normalen Abnutzungssatz im Nachhaltsbetrieb hinausgehen.

ARTIKEL 5

Sicherheitsvorschriften

Ergänzung zu Artikel 3 ABS:

1. Die Aufstapelung von Hölzern in der Nähe von Gebäuden mit Feuerungsstätten ist nur gestattet, wenn sich zwischen diesen und den nächstgelegenen Holzstapeln ein freier Zwischenraum von mindestens zehn Metern befindet.
2. Alle Schäden, welche durch unerlaubtes oder vorschriftswidriges Rauchen oder Anlegen von Feuern durch den Versicherungsnehmer oder seine Beauftragten (auch Waldarbeiter) entstehen, sind von der Versicherung ausgeschlossen. Als solche unerlaubten oder vorschriftswidrigen Handlungen gelten unter anderem:
Jede Handhabung von offenem Feuer in den versicherten Waldungen oder in gefahrbringender Nähe von den obgenannten Personen während der Zeit, in der sie gesetzlich verboten ist; ferner während des ganzen Jahres die nicht genügende Beaufsichtigung sowie das Verlassen von Feuern, die nicht so stark mit Erde überworfen sind, dass ein Wiederaufflammen unmöglich ist.

ARTIKEL 6

Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Schadensfall

Als Obliegenheiten, deren Verletzung die Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen des § 6 VersVG bewirkt, werden bestimmt:

1. Schadensmeldung

- 1.1. Jeder Schaden ist unverzüglich ab Kenntnis, spätestens binnen dreier Tage, dem Versicherer zu melden. Durch die Absendung der Meldung wird die Frist gewahrt.
- 1.2. Brandschäden sowie Verlust oder Abhandenkommen versicherter Sachen sind unverzüglich auch der Sicherheitsbehörde zur Anzeige zu bringen. Eine Aufstellung etwa abhanden gekommener Hölzer hat er der Sicherheitsbehörde innerhalb dreier Tage, nachdem er den Verlust festgestellt hat, einzureichen.
- 1.3. Der Versicherungsnehmer hat bei Eintritt eines Versicherungsfalles das Schadensbild bis zu einer Besichtigung durch einen Beauftragten des Versicherers unverändert bestehen zu lassen, es sei denn, dass
 - die Sicherheit oder der Fortgang der Arbeiten Eingriffe erfordern,
 - die Maßnahmen im öffentlichen Interesse geboten waren,
 - der Versicherer auf eine Besichtigung ausdrücklich verzichtet,
 - die Besichtigung innerhalb von acht Tagen seit Eingang der Schadensanzeige beim Versicherer nicht stattgefunden hat.
- 1.4. Der Versicherungsnehmer hat auf Verlangen innerhalb einer angemessenen Frist, die mindestens zwei Wochen betragen muss, ein von ihm unterschriebenes Verzeichnis der am Schadenstag vorhandenen, der vom Schaden betroffenen und der abhanden gekommenen Sachen, und zwar nach Möglichkeit unter Angabe ihres Werts unmittelbar vor dem Schadensfall, auf seine Kosten vorzulegen.
- 1.5. Alle Angaben im Zuge der Schadenserhebung sind richtig und vollständig zu machen.

2. Schadenaufklärung

- 2.1. Dem Versicherer ist nach Möglichkeit jede Untersuchung über die Ursache und Höhe des Schadens und über hiezu dienliche Auskunft zu Protokoll zu geben und Belege beizubringen.
Auf Verlangen hat der Versicherungsnehmer einen beglaubigten Grundbuchauszug nach dem Stand vom Tage des Schadens auf seine Kosten beizubringen.
- 2.2. Bei der Schadensermittlung ist unterstützend mitzuwirken, auf Verlangen sind dem Versicherer entsprechende Unterlagen zur Verfügung zu stellen und jede dienliche Auskunft auf Verlangen zu Protokoll zu geben.

3. Unterstützung bei Regress

- 3.1. Der Versicherungsnehmer hat den Versicherer im Zusammenhang mit allfälligen Regressen und den damit in Zusammenhang stehenden Bemühungen zu unterstützen; insbesondere auf Anfrage alle zweckdienlichen Informationen zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

ARTIKEL 7

Entschädigung

1. Der Ermittlung der Entschädigung wird unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 8 ABS der Versicherungswert zur Zeit des Eintritts des Schadensfalles (Ersatzwert) zugrunde gelegt, bei beschädigten Wald- oder Holzbeständen der Unterschied zwischen diesem Wert und dem Wert der Reste, bei dessen Ermittlung die Verwendbarkeit der Reste zu berücksichtigen ist.
2. Als Ersatzwert gilt:
 - 2.1. für Wirtschaftswälder und für Bannwälder bei **Vollwertversicherung** der volle wirtschaftliche Wert; als solcher gilt:
 - bei Hochwaldbeständen:
 - a) bei Jungbeständen (bis ca. 30 Jahre) der Bestandskostenwert. Dieser wird unter Zugrundelegung des Alters des Bestands mit den verzinseszinsten Aufforstungskosten, zuzüglich der Zinseszinsen des forstlichen Bodenwerts und der von der Bestandsgründung bis zum Bewertungs-(Schadens-)Zeitpunkt aufgelaufenen Verwaltungskosten berechnet. Als Zinsfuß werden 3 % genommen;
 - b) bei hiebsunreifen Hölzern (Stangen-, Mittel- und angehend haubare Hölzer) der Bestandserwartungswert. Dieser ergibt sich durch Diskontierung des zum Zeitpunkt des Umtriebsalters zu erwartenden erntekostenfreien Abtriebsertrages zuzüglich der diskontierten erntekostenfreien Vorerträge abzüglich der bis zum Umtriebsalter auflaufenden diskontierten Zinseszinsen des Bodenbruttowerts;
 - c) bei haubaren Beständen der erntekostenfreie Abtriebsertrag (Stockpreis). Dieser ergibt sich aus dem Nettoerlös, der beim Verkauf des Holzes nach Abzug der Werbungskosten (Schlägerung, Rückung und Bringung) sowie allfälliger Transportkosten erzielt werden kann. Bei Verkäufen am Stock ist der Abtriebsertrag gleich dem erzielten Stockpreis;
 - bei Niederwaldbeständen: der Durchschnittswert des jährlichen Durchschnittszuwachses mal dem Bestandsalter ohne Verzinsung;
 - bei Mittelwaldbeständen: der sich nach den flächen- und altersklassenmäßigen Anteilen des Hochwald- und der Niederwaldbestände ergebende Mittelwert;
 - bei **Kulturkostenversicherung** die nach einem Brand zur Wiederaufforstung der Brandflächen aufzuwendenden Kulturkosten ohne Verzinsung und Bodenbruttorenten,
- 2.2. für Schutzwälder und außer Ertrag gestellte Wälder: die nach einem Brand aufzuwendenden reinen Kulturkosten zur Wiederaufforstung der Brandflächen ohne Verzinsung und Bodenbruttorenten.
- 2.3. Die Entschädigung erstreckt sich nur auf den in Abs. (2) genannten wirtschaftlichen Wert, wie er sich bei normaler forstlicher Bewirtschaftung errechnet. Die Nutzung junger Fichten, Tannen oder anderer Bäume als Weihnachtsbäume sowie die Gewinnung von Schmuckreisig ist nicht als normale forstwirtschaftliche Nutzung anzusehen; es wird daher hiefür, sofern nicht Gegenteiliges vereinbart ist, in einem eventuellen Schadensfall kein Ersatz geleistet.
- 2.4. Ein persönlicher Liebhaberwert wird bei Ermittlung des Ersatzwerts nicht berücksichtigt.

ARTIKEL 8

Zahlung der Entschädigung, Zinsen, Wiederherstellung, Wiederbeschaffung, Realgläubiger

1. Ergänzung zu Artikel 11 ABS:

Für Wald- und Holzbestände, die zur Zeit des Schadensfalles mit Hypotheken, Reallasten, Grund- oder Rentenschulden belastet sind, wird die Entschädigung nur gezahlt, soweit die am Schadenstage eingetragenen Realgläubiger sich schriftlich einverstanden erklären oder selbst zur Empfangnahme der Entschädigung berechtigt sind.
2. Hinsichtlich der Fälligkeit der Entschädigung gilt § 11 VersVG, nach Maßgabe des Artikels 11 ABS in der jeweiligen gültigen Fassung. Der Zinssatz beträgt vier Prozent pro Jahr. Die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig. Die Anwendbarkeit des § 94 VersVG ist ausgeschlossen.

ARTIKEL 9

Sachverständigenverfahren

Ergänzung zu Artikel 9, Punkt 4 ABS:

Die Feststellung der beiden Sachverständigen muss den Ersatzwert sowie den Wert der Reste der vom Schaden betroffenen Wald- und Holzbestände enthalten (Artikel 6). Die Feststellung muss auf Verlangen einer der beiden Parteien auch ein Verzeichnis der versicherten, vom Schaden nicht betroffenen Wald- und Holzbestände mit ihrem Ersatzwert enthalten.

Auch bezüglich der Abräumungskostenversicherung hat sowohl der Versicherungsnehmer als auch der Versicherer das Recht, zu verlangen, dass der Entschädigungsbetrag durch Sachverständige festgestellt wird.

ARTIKEL 10

Versicherungssumme nach dem Schadensfall

Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird die Versicherungssumme nicht dadurch vermindert, dass eine Entschädigung gezahlt wurde.

ARTIKEL 11

Kündigung nach Eintritt des Versicherungsfalles

1. Nach dem Eintritt des Schadensfalles ist jeder Teil unbeschadet anderer Rechtsfolgen berechtigt, das Versicherungsverhältnis zu kündigen, wenn der andere Teil eine ihm im Zusammenhang mit dem Schadensfall gesetzlich oder vertraglich auferlegte Pflicht verletzt hat.
Insbesondere kann der Versicherungsnehmer kündigen, wenn der Versicherer die Anerkennung eines begründeten Entschädigungsanspruches ganz oder teilweise verzögert hat, und der Versicherer kündigen, wenn der Versicherungsnehmer den Eintritt oder den Umfang des Schadens durch sein Verhalten vorsätzlich oder grob fahrlässig beeinflusst oder bei der Ermittlung der Entschädigung eine unwahre Angabe gemacht oder einen für die Ermittlung erheblichen Umstand verschwiegen hat.
2. Jeder Teil ist berechtigt, unabhängig vom Vorliegen der Verletzung einer gesetzlichen oder vertraglichen Pflicht durch den anderen Teil, das Versicherungsverhältnis nach Eintritt eines Schadensfalles zu kündigen, wenn
 - die für diesen Schadensfall zu leistende Entschädigung einen Betrag von EUR 5.000,- bzw. EUR 500,- bei Verbraucherverträgen im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes übersteigt oder
 - in der jeweiligen Versicherungsperiode insgesamt bereits zwei Schadensfälle eingetreten sind und die dafür insgesamt zu leistende Entschädigung eine Jahresprämie übersteigt.
3. Die Kündigung ist nur bis zum Ablauf eines Monats seit dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zulässig. Wenn die Verletzung einer gesetzlichen oder vertraglichen Pflicht durch den anderen Teil jedoch erst später bekannt wurde, ist die Kündigung auch noch innerhalb eines Monats ab Kenntniserlangung zulässig. Der Versicherer hat eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten. Der Versicherungsnehmer kann nicht für einen späteren Zeitpunkt als den Schluss der laufenden Versicherungsperiode kündigen.
4. Hat der Versicherungsnehmer oder eine der in leitender Stellung für die Betriebsführung verantwortlichen Personen einen Entschädigungsanspruch arglistig erhoben, kann der Versicherer innerhalb eines Monats ab Kenntniserlangung das Versicherungsverhältnis mit sofortiger Wirkung kündigen.

ARTIKEL 12

Sanktionsklausel

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Republik Österreich entgegenstehen. Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinten Nationen, der Vereinigten Staaten von Amerika oder anderer Länder, soweit dem nicht europäische oder österreichische Rechtsvorschriften entgegenstehen.

ANHANG

Auszug aus dem Versicherungsvertragsgesetz 1958 (VersVG – BGBl. Nr. 2/1959 idF. BGBl. I Nr. 51/2018)

VersVG

§ 6.

- (1) Ist im Vertrag bestimmt, dass bei Verletzung einer Obliegenheit, die vor dem Eintritt des Versicherungsfalles dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei sein soll, so tritt die vereinbarte Rechtsfolge nicht ein, wenn die Verletzung als eine unverschuldete anzusehen ist. Der Versicherer kann den Vertrag innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, es sei denn, dass die Verletzung als eine unverschuldete anzusehen ist. Kündigt der Versicherer innerhalb eines Monats nicht, so kann er sich auf die vereinbarte Leistungsfreiheit nicht berufen.
- (1a) Bei der Verletzung einer Obliegenheit, die die dem Versicherungsvertrag zugrundeliegende Äquivalenz zwischen Risiko und Prämie aufrechterhalten soll, tritt die vereinbarte Leistungsfreiheit außerdem nur in dem Verhältnis ein, in dem die vereinbarte hinter der für das höhere Risiko tarifmäßig vorgesehenen Prämie zurückbleibt. Bei der Verletzung von Obliegenheiten zu sonstigen bloßen Meldungen und Anzeigen, die keinen Einfluss auf die Beurteilung des Risikos durch den Versicherer haben, tritt Leistungsfreiheit nur ein, wenn die Obliegenheit vorsätzlich verletzt worden ist.
- (2) Ist eine Obliegenheit verletzt, die vom Versicherungsnehmer zum Zweck der Verminderung der Gefahr oder der Verhütung einer Erhöhung der Gefahr dem Versicherer gegenüber - unabhängig von der Anwendbarkeit des Abs. 1a - zu erfüllen ist, so kann sich der Versicherer auf die vereinbarte Leistungsfreiheit nicht berufen, wenn die Verletzung keinen Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalles oder soweit sie keinen Einfluss auf den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung gehabt hat.
- (3) Ist die Leistungsfreiheit für den Fall vereinbart, dass eine Obliegenheit verletzt wird, die nach dem Eintritt des Versicherungsfalles dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, so tritt die vereinbarte Rechtsfolge nicht ein, wenn die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Wird die Obliegenheit nicht mit dem Vorsatz verletzt, die Leistungspflicht des Versicherers zu beeinflussen oder die Feststellung solcher Umstände zu beeinträchtigen, die

erkennbar für die Leistungspflicht des Versicherers bedeutsam sind, so bleibt der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung weder auf die Feststellung des Versicherungsfalles noch auf die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung Einfluss gehabt hat.

- (4) Eine Vereinbarung, nach welcher der Versicherer bei Verletzung einer Obliegenheit zum Rücktritt berechtigt sein soll, ist unwirksam.
- (5) Der Versicherer kann aus einer fahrlässigen Verletzung einer vereinbarten Obliegenheit Rechte nur ableiten, wenn dem Versicherungsnehmer vorher die Versicherungsbedingungen ausgefolgt worden sind oder ihm eine andere Urkunde ausgefolgt worden ist, in der die Obliegenheit mitgeteilt wird.

§ 11.

- (1) Geldleistungen des Versicherers sind mit Beendigung der zur Feststellung des Versicherungsfalles und des Umfangs der Leistung des Versicherers nötigen Erhebungen fällig.
- (2) Sind diese Erhebungen bis zum Ablauf eines Monats seit der Anzeige des Versicherungsfalles nicht beendet, so kann der Versicherungsnehmer in Anrechnung auf die Gesamtforderung Abschlagszahlungen in der Höhe des Betrages verlangen, den der Versicherer nach Lage der Sache mindestens zu zahlen hat.
- (3) Der Lauf der Frist ist gehemmt, solange die Beendigung der Erhebungen infolge eines Verschuldens des Versicherungsnehmers gehindert ist.
- (4) Eine Vereinbarung, durch welche der Versicherer von der Verpflichtung, Verzugszinsen zu zahlen, befreit wird, ist unwirksam.

§ 94.

- (1) Die Entschädigung ist nach Ablauf eines Monats seit der Anzeige des Versicherungsfalles mit vier vom Hundert für das Jahr zu verzinsen, soweit nicht aus besonderen Gründen eine weitergehende Zinspflicht besteht.
- (2) Der Lauf der im Abs. 1 bezeichneten Frist ist gehemmt, solange infolge eines Verschuldens des Versicherungsnehmers der Schaden nicht festgesetzt werden kann.